



GEMEINDEAMT WARTH

Zahl: 020-16/2020

VERORDNUNG über das Halten von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Warth vom 21.10.2020 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF zu Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde – unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg – für das Gebiet der Gemeinde Warth verordnet:

§ 1 Hundeverbot

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

- a) auf Friedhöfen,
- b) auf Skipisten, Loipen und Rodelbahnen inkl der Kinderländer der Schischulen
- c) auf öffentlichen Sandspielflächen,
- d) in Wasserschutzgebieten

§ 2 Leinenzwang

In den nachfolgenden angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- a) auf allen präparierten Winterwanderwegen im Ortsgebiet Warth,
- b) auf allen Wanderwegen und Weganlagen,
- c) auf allen öffentlichen für den motorisierten Verkehr zugelassenen Straßen und Wegen inkl. Gehsteig
- d) auf ausgewiesenen Radwegen / Mountainbike-Routen
- e) auf Schulplätzen
- f) auf öffentlichen Plätzen der Gemeinde - Schule, Kindergarten, Vorplatz Gemeindeamt, Sportanlagen usw.
- g) in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- h) im Bereich von weidendem Vieh
- i) in Wasserschongebieten

Außerhalb der genannten Bereiche sind die Hunde an der virtuellen Leine zu führen. Dies bedeutet, dass sie sich in Hör- und Sichtweite befinden und jederzeit abrufbar und bei Bedarf frei an der Seite führbar sein müssen.



GEMEINDEAMT WARTH

§ 3 Ausnahmen

Die in den §§ 1 und 2 normierten Verboten und Gebote gelten nicht für Gebrauchshunde während leistungsgemäßer Verwendung (Lawinhunde, Suchhunde, Blindenhunde, Jagdhunde, Polizeihunde, Hütehunde etc.).

§ 4 Verunreinigungen

Sämtliche Verunreinigungen, die durch einen Hund an allen frei zugänglichen Orten verursacht werden, sind vom Verantwortlichen (§ 5) unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem Hundekotsack bzw. einem anderen geeigneten Gefäß gesammelt und im Anschluss daran in einer Hunde-WC-Station oder in der Haus-Restmülltonne entsorgt wird.

§ 5 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für den Hund verantwortlich ist oder den Hund in ihrer Obhut hat.

§ 6 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 99 Abs. 4 Gemeindegesetz bestraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gemeinde Warth

Bürgermeister Stefan Strolz

